

Satzung
zur Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Kinderhaus Pustebblume“
der Gemeinde Kastl
vom 15.10 2015

Die Gemeinde Kastl erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Kastl betreibt als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO eine Kindertageseinrichtung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 306 und 307, jeweils Gemarkung Kastl in der Schulstraße 14 in Kastl gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung umfasst
 - a) eine Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zu drei Jahren,
 - b) einen Kindergarten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung,
 - c) eine Schulkindbetreuung.
- (3) Mit der Kindertageseinrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 2
Aufgaben, Verwaltung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und den hierzu erlassenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften.
- (2) Die Kindertageseinrichtung wird vom Träger verwaltet. Die fachliche Leitung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in der Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Gewählt werden für je angefangene 20 betreute Kinder in der gesamten Einrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter. Für die Berechnung der Anzahl der Elternvertreter ist die Zahl der zum Stichtag 1. September des jeweils laufenden Kindergartenjahre betreuten Kinder. Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG
- (4) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung werden in einer Pädagogischen Konzeption näher ausgestaltet.

§ 3 Aufsichtspflicht

- (1) Der/die Leiter/in und die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen die dem Träger im Rahmen der Betreuung obliegende Aufsichtspflicht wahr. Die Beaufsichtigung der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder erstreckt sich auf die Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

§ 4 Öffnungs-, Buchungs- und Kernzeiten, Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) und die Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Der Träger behält sich vor, Änderungen entsprechend eines geänderten Nachfrageverhaltens vorzunehmen. An Samstagen und Sonn- und Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden folgende tägliche Buchungszeiten festgesetzt:

Teileinrichtung	Mindestbuchungszeit	Höchstbuchungszeit
Kinderkrippe	3,00	9,50
Kindergarten	3,00	9,50
Schulkindbetreuung ohne Ferienwoche zu Beginn der Sommerferien	2,00	bis 16.30 Uhr

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung während der Ferienwoche zu Beginn der Sommerferien gilt einheitlich für alle Teileinrichtungen jeweils eine Mindestbuchungszeit von 3 Stunden und jeweils eine Höchstbuchungszeit von 7 Stunden.

- (3) Innerhalb der Öffnungs- und Buchungszeiten können für die Teileinrichtungen Kinderkrippe und Kindergarten Kernzeiten festgesetzt werden. Kernzeiten sollen die konzentrierte Ausgestaltung gemeinschaftlicher Gruppenarbeit ohne Zäsuren ermöglichen, damit der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt werden kann. Innerhalb der Kernzeiten ist das Bringen oder Abholen der Kinder nur im Einzelfall aus wichtigem Grund (z. B. unaufschiebbarer Arzttermin, Krankheit des betreuten Kindes) und nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Gruppenleitung möglich. Die Kernzeiten werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (4) Buchungszeiten können nur im Rahmen der für die jeweilige Teileinrichtung festgesetzten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Ferner verpflichten sie sich, die Kernzeiten einzuhalten. Die Buchungszeit kann während des Betreuungsjahres nur einmal geändert werden. Die Änderung erfolgt zum Ersten des folgenden Monats. Nur aus wichtigem Grund kann die Buchungszeit mit einer Frist von fünf Werktagen innerhalb des jeweils laufenden Monats geändert werden. Die Leitung kann Nachweise hierzu verlangen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung auf behördliche Anordnung oder aus wichtigem Grund zeitweilig zu schließen. Die Personensorgeberechtigten können daraus keine Schadenersatzansprüche gegen den Träger geltend machen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten täglichen Benutzungsdauer obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Bei mehrmals wiederholter Überschreitung der gebuchten Zeit innerhalb eines Monats behält sich der Träger vor, die Buchungszeit aufzustocken.

§ 6

Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger, vertreten durch die Leitung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsplätze in der Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich und vorrangig allen Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet Kastl oder den Ortsteilen Löschwitz, Kaibitz und Lindenhof der Stadt Kemnath haben, offen. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Gebietskulisse nach Satz 1 haben, können aufgenommen werden, wenn freie Betreuungsplätze angeboten werden kann.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) In die Kinderkrippe werden Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (2) In den Kindergarten werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) In die Schulkindbetreuung werden Kinder, welche die Grundschulklassen eins mit vier besuchen, aufgenommen. Bei freien Plätzen können auch Kinder bis zum Abschluss der 6. Klasse in die Schulkindbetreuung aufgenommen werden.
- (4) Kinder, die über Mittag betreut werden sollen, erhalten nur einen Mittagsbetreuungsplatz, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt für die verfügbaren freien Plätze nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
 - a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren,
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren;
 - b) Kinder, deren alleinerziehender Personensorgeberechtigte oder Elternteil oder deren beide Personenberechtigte oder Elternteile eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben,
 - c) soziale Gründe wie Wohnraumnot, Kinderreichtum oder pädagogische Gründe wie bevorstehende oder erst erfolgte Einschulung u. ä.

Erfüllen mehrere Kinder die gleichen Voraussetzungen ist die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen für die Vergabe des Platzes heranzuziehen. Zur Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Soweit auf Grund der Belegung noch keine Zusage über die Aufnahme erfolgen kann, erfolgt die Eintragung in eine Warteliste. Für die Vergabe frei werdender Plätze an Kinder auf der Warteliste gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 8

Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung soll durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Personensorgeberechtigten müssen dabei alle Angaben erklären, die für eine Platzvergabe gemäß §§ 6 und 7 sowie die die Buchungszeiten nach § 4 dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Betreuungsplatzes abzuschließen ist. Dabei ist auch die pädagogische Konzeption der gemeindlichen Kindertagesstätte anzuerkennen.
- (3) Für die Bearbeitung der Anmeldung und der Gebührenerhebung werden personenbezogene Daten in der Kindertageseinrichtung, den Teileinrichtungen und der Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Gemeinde Kastl erhoben und gespeichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind, zu ihrer Person und ihren Verhältnissen zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Sie erklären ihr Einverständnis mit der Speicherung dieser Daten.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten, Ordnungsvorschriften

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder vor Beginn der Kernzeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.
- (2) Jede Abwesenheit des Kindes ist der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist von der Erkrankung durch die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Bei Verdachtsfällen ist die Leitung der Einrichtung befugt, den weiteren Besuch nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zuzulassen.

- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung soll durchgehend und regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen und gewollten Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bietet täglich ein warmes Mittagessen an, das nach erforderlicher vorheriger Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung über einen Cateringbetrieb angeliefert und verteilt wird. Die Teilnahme am warmen Mittagstisch ist nicht verpflichtend. Das Aufwärmen mitgebrachter Speisen in der Kindertageseinrichtung durch das Personal wird aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht zugelassen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann einvernehmlich zu jeder Zeit beendet werden.
- (2) Ein Kind kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende ohne nähere Begründung schriftlich abgemeldet werden.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - c) es innerhalb von drei Monaten länger als zwei Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f) die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger schriftlich. Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

§ 11

Versicherung, Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Grundstücke der EinrichtungTräger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder Teileinrichtung alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich zu melden.
- (2) Die Gemeinde Kastl haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, sowie für Diebstahl haftet die Gemeinde Kastl nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kastl vom 12.08.2009 außer Kraft.

Kastl, den 15. Oktober 2015
Gemeinde Kastl


Josef Etterer
Erster Bürgermeister



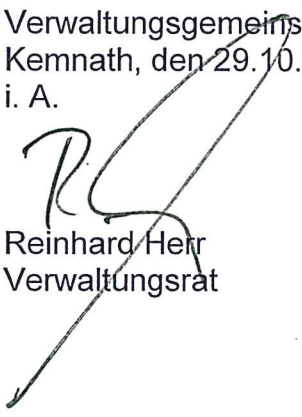
Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pustebume“ der Gemeinde Kastl wurde am 15.10.2015 ausgefertigt und gleichzeitig in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath im Ämtergebäude, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Kastl durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung "Der neue Tag" vom 21.10.2015 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Kemnath, den 29.10.2015
i. A.


Reinhard Herr
Verwaltungsrat



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung mit der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Pustebblume“ der Gemeinde Kastl und dem Bekanntmachungsvermerk vom 29.10.2015 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,
Kemnath den 29.10.2015

I.A.


Reinhard Herr
Verwaltungsrat

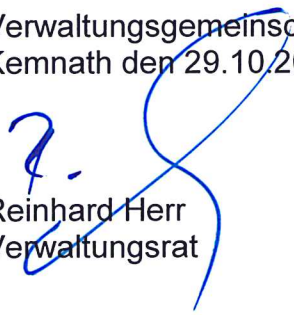
(Siegel)



Jeweils eine beglaubigte Kopie dieser Satzung erhalten:

- Landratsamt Tirschenreuth, Rechtsaufsichtsbehörde
- **Amt 4, Bauverwaltung**
- Amt 3, Finanzverwaltung
- Kinderhaus Pustebblume, Kastl

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,
Kemnath den 29.10.2015


Reinhard Herr
Verwaltungsrat

